

## **6. Verfahren**

### **6.1 Bewilligungsbehörden**

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörden sind die Regierungen. <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

### **6.2 Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn**

<sup>1</sup>Gefördert werden Ausgaben für Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Unterrichtstag eines Schuljahres durchgeführt werden (Bewilligungszeitraum). <sup>2</sup>Der vorzeitige Vorhabenbeginn ist ab Einreichung des Antrags bei der Bewilligungsbehörde allgemein zugelassen.

### **6.3 Beantragung**

<sup>1</sup>Das zu verwendende Antragsformular wird in elektronischer Form bereitgestellt und kann von der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter <https://www.km.bayern.de/schulefuersleben> heruntergeladen werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist durch den Schulträger mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 15. November eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>3</sup>Je Schulträger ist möglichst nur ein Antrag für alle Schulen im jeweiligen Regierungsbezirk zu stellen. <sup>4</sup>Schulträger von Schulen, die ihren Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken haben, stellen jeweils einen gesonderten Antrag bei der jeweils zuständigen Regierung.

### **6.4 Auszahlung**

<sup>1</sup>Die zuständige Regierung veranlasst nach Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung der Zuwendung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Bei Verfahren nach Art. 44a BayHO erfolgt die vollständige Auszahlung der Zuwendung nach Mitteilung des Zuwendungsempfängers über den Abschluss der Maßnahme. <sup>3</sup>Wird ein Verwendungsnachweis nach Art. 44a BayHO verlangt, erfolgt die Auszahlung nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung. <sup>4</sup>Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag eine Teilauszahlung zulassen, soweit angefallene Ausgaben belegt werden, die 50 Prozent der Zuwendungssumme übersteigen.